

1700

# Brandschutz

**Definition des Sachgebiets  
Fachliche Bestellungsvoraussetzungen**



**Stand: 06/2024  
Revisionsnummer: 1  
Erste Fassung: 03/2001**

## 1. Sachgebietsbeschreibung

Das Sicherheitssystem des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes besteht grundsätzlich aus dem vorbeugenden und dem abwehrenden Brandschutz.

Der **vorbeugende Brandschutz** umfasst im Wesentlichen die Bereiche

- : baulicher Brandschutz,
- : anlagentechnischer Brandschutz (Grundlagen),
- : und organisatorischer Brandschutz.

Der **vorbeugende Brandschutz** umfasst alle Elemente der Planung und Ausführung von Brandschutzkonzepten gemäß den Bauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie evtl. Forderungen Privater an den baulichen, anlagentechnischen und auch organisatorischen Brandschutz.

Der **abwehrende Brandschutz** umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- : Häusliche und betriebliche Selbsthilfe
- : Personelle und technische Ausstattung sowie Organisation von privaten und öffentlichen Feuerwehren
- : Möglichkeiten der Rettung von Menschen, Tieren und Sachen
- : Möglichkeiten wirksamer Löschmaßnahmen, Einsatztaktik
- : Einsatzgrundsätze, Einsatzplanung;
- : und Brandschutzbedarfsplanung bzw. Leistungsfähigkeit der Feuerwehren

Der **abwehrende Brandschutz** umfasst alle Elemente der Rettung und Brandbekämpfung im Brandfall sowie einsatzvorbereitende Maßnahmen.

Baulicher und Organisatorischer Brandschutz	Anlagentechnischer Brandschutz	Selbsthilfe	Feuerwehren (öffentliche/privat)
Vorbeugender Brandschutz		Abwehrender Brandschutz	
Brandschutz			

Das Sachgebiet **Brandschutz** umfasst **NICHT** die Brand- und Explosionsursachenermittlung, Honorarfragen und Kostenschätzungen brandschutztechnischer Maßnahmen.

Der **anlagentechnische Brandschutz** ist aufgrund seiner Komplexität hier nur in Grundzügen erfasst und wird ansonsten im eigenen **Sachgebiet „Anlagentechnischer Brandschutz“** behandelt.

## 2. Tenorierung

Das auf Dualität basierende Sicherheitssystem ist die Grundlage jeder Brandschutzplanung. Das Zusammenwirken von vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz nimmt dabei eine herausragende Stellung ein.

Aufgrund dieses Zusammenspiels sind für eine Bestellung im Sachgebiet Brandschutz Fachkenntnisse sowohl im Bereich vorbeugender – als auch im abwehrenden Brandschutz unerlässlich.

Die zum Nachweis der herausragenden Sachkunde erforderlichen Fachkenntnisse werden unter Punkt 5. aufgeführt.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität und dem ansteigenden Bedarf an Spezialisten in den beiden Teilbereichen wird das Sachgebiet Brandschutz in zwei Spezialisierungsbereiche gegliedert: Zum einen ist eine Spezialisierung für den Bereich des vorbeugenden und zum anderen für den Bereich des abwehrenden Brandschutzes möglich.

Die für eine Spezialisierung jeweils nachzuweisenden besonderen Fachkenntnisse (Grundkennt-

nisse, vertiefte Kenntnisse, Detailkenntnisse) ergeben sich aus der Tabelle unter Punkt 5.

Es sollte keine Teiltenorierung nur für einen Schwerpunktbereich erfolgen. Durch Nachweis der jeweils geforderten Detailkenntnisse sollte eine Tenorierung mit dem jeweiligen Spezialisierungs-  
zusatz vielmehr wie folgt vorgenommen werden:

- : Brandschutz, insbesondere vorbeugender Brandschutz
- : Brandschutz, insbesondere abwehrender Brandschutz.

### 3. Spezialisierungsbereiche („insbesondere“)

Anbei eine Auflistung der auf den jeweiligen Schwerpunktbereich entfallenden Themengebiete:

#### Vorbeugender Brandschutz

Baulicher und organisatorischer Brandschutz

- : Brandschutzkonzepte und -nachweise; Arten und Inhalte sowie Qualifikation der Aufsteller für Standard- und Sonderbauten aller Art
- : Berücksichtigung der Art der Nutzung, Gebäudeklasse, Lage und Anordnung
- : Äußere Erschließung: Zufahrt, Zugänglichkeit, Löschwasserversorgung,
- : Brandabschnitte; Brandbekämpfungsabschnitte
- : Bauproducte (Baustoffe, Bauteile), Bauarten
- : Feuerwiderstandsdauer von Bauteilen/-elementen, wie Treppen, Wände, Decken
- : Planung und Bemessung von Flucht- und Rettungswegen
- : Abschottung von Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen
- : Temperaturverhalten von Konstruktionen
- : Ingenieurmethoden im Brandschutz
- : Nachweisverfahren bei Realbränden
- : Brandschutzordnung
- : Brandschutzbeauftragter, Brandschutzhelfer
- : Brandschutzerweisungen
- : Verhalten im Brandfall/Räumungsübungen
- : Schnittstelle zum Arbeitsschutz
- : Organisation des betrieblichen Brandschutzes, betriebsspezifischer Brandgefahren und ihre -verhütung

Anlagentechnischer Brandschutz

- : Grundkenntnisse, insbesondere die bauordnungsrechtlichen Anforderungen

#### Abwehrender Brandschutz

- : Öffentliche Feuerwehren, wie Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr,
- : Werk- oder Betriebsfeuerwehren und deren Leistungsfähigkeit
- : Flächen für die Feuerwehr
- : Löschwasserversorgung
- : Brandschutzbedarfsplanung; wie z. B. Risiko bzw. gefährdungsanalytische Bemessung
- : Einsatzgrundsätze der Feuerwehr
- : Einsatzvorbereitung der Feuerwehr
- : Technik und Taktik bei der Brandbekämpfung
- : Kennwerte zur Beschreibung von Löschvorgängen
- : Selbsthilfemaßnahmen

#### 4. Vorbildung

1. Erfolgreich abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs theoretischen Fachsemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulgesetz in einer Fachrichtung mit dem Schwerpunkt Brandschutz, Bauingenieurwesen oder Architektur und Nachweis einer Berufstätigkeit im Bestellungsbereich oder Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule.  
Davon mindestens sieben Jahre Erfahrungen in der brandschutztechnischen Planung oder Ausführung oder Prüfung für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung oder im abwehrenden Brandschutz. Die Berufstätigkeit muss ihrer Art nach geeignet sein, die erforderlichen überdurchschnittlichen Fachkenntnisse entsprechend der u. g. Gewichtung nach den Nummern 5.1 bis 5.10 zu vermitteln.
2. Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst und Erfahrung im abwehrenden Brandschutz in der Führungsebene D nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 100 (Führen und leiten im Einsatz) (*erforderlich bei angestrebter Spezialisierung im Bereich abwehrender Brandschutz*).
3. Bei Antragstellern<sup>1</sup> ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss ist der Nachweis anderweitiger qualifizierter Aus- und Fortbildung und Erfahrungen, sowie der Nachweis einer mindestens 10-jährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit erforderlich, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

#### 5. Fachkenntnisse

1. Kenntnisse über die Brand- und Löschelehre sowie der sicherheits- und brandschutztechnischen Begriffe und Kennwerte
2. Kenntnisse der Regelwerke auf dem Gebiet des Bauordnungsrechtlichen Brandschutzes
3. Kenntnisse im Erstellen und Bewerten von Brandschutzkonzepten/Nachweisen (inklusive Risikoanalyse)
4. Kenntnisse über die baulichen Brandschutzmaßnahmen sowie die verwendbaren Bauprodukte und Bauarten im Hinblick auf ihren rechtskonformen Einbau und das Verhalten im Brandfall
5. Kenntnisse über Abläufe von möglichen Brandszenarien auf der Grundlage von Ingenieurmethoden (Brandsimulation) und deren Berücksichtigung bei der Planung des Brandschutzes
6. Kenntnisse in der Planung anlagentechnischer Brandschutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den vorbeugenden Brandschutz, Kennwerte zur Beschreibung von Löschvorgängen
7. Kenntnisse über technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenspielens (Wirk-Prinzip-Prüfung)
8. Kenntnisse über organisatorische Brandschutzmaßnahmen
9. Kenntnisse über die Möglichkeiten der Selbsthilfe im Brandschutz
10. Kenntnisse über die technische und personelle Leistungsfähigkeit von öffentlichen und privaten Feuerwehren, der Einsatzgrundsätze und Einsatzvorbereitung, Technik und Taktik beim Feuerwehreinsatz
11. Kenntnisse der Brandschutzbedarfsplanung; zu Risiko- und Gefährdungsanalysen
12. Löschwasserversorgung
13. Flächen für die Feuerwehr

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

Abhängig von der angestrebten Bestellungsspezialisierung (vorbeugender oder abwehrender Brandschutz) sind die Fachkenntnisse in unterschiedlicher Detailtiefe nachzuweisen:

<b>Brandschutz</b>		
	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	<b>Abwehrender Brandschutz</b>
Fachkenntnis	(A)	(B)
1.	3	3
2.	3	1
3.	3	1
4.	2	1
5.	3	1
6.	1	1
7.	1	1
8.	3	2
9.	2	2
10.	1	3
11.	1	3
12.	1	3
13.	1	3

Grundsätzlich sollten die Kenntnisse gewichtet werden, z. B.:

- (1) = Grundkenntnisse
- (2) = Vertiefte Kenntnisse
- (3) = Detailkenntnisse

## 6. Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigkeit

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

## 7. Sachgebietsspezifische Rechtskenntnisse (soweit erforderlich)

- a. Grundlagen des bauordnungsrechtlichen, vorbeugenden Brandschutzes, z. B.
  - : Bauordnungen, Verordnungen der Bauordnung, Sonderbauvorschriften der Bundesländer
  - : Bauproduktenregelungen, Technische Baubestimmungen
  - : Einschlägige Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsbestimmungen
- b. Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, z. B.
  - : Feuerschutzgesetze der Bundesländer
    - o Landesspezifische Vorgaben zu Stärke und Ausstattung von Feuerwehren
  - : Feuerwehrdienstvorschriften
- c. Grundlagen des organisatorischen Brandschutzes
  - : Arbeitsstättenrecht, soweit es den Brandschutz betrifft
  - : Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung zum Brandschutz

## 8. Vorzulegende Arbeitsproben

Es wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens](#)“ verwiesen.

Grundsätzlich ist eine Liste mit mindestens 10 ausgewählten, vom Antragsteller verfassten Gutachten, Brandschutzkonzepten, Prüfberichten oder vergleichbaren Nachweisen wie z. B. Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanungen der letzten 7 Jahre vorzulegen.

Hiervon sind bei Antragstellung 5 anspruchsvolle Nachweise zu unterschiedlichen Fragestellungen aus dem Bereich des vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutzes einzureichen. Diese sollen möglichst auch die breiten Kenntnisse des Antragstellers und den Umgang mit Abweichungen vom Regelwerk widerspiegeln.